



Studien- und Prüfungsordnung

Trinationaler Studiengang ICS

§ 1 Generelle Regelung

(1)

Die Partnerhochschulen

- Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- Hochschule Furtwangen (HFU)
- Université de Haute-Alsace (UHA)

bieten gemeinsam den Studiengang Information Communication Systems (ICS) mit nachfolgender Regelung an.

(2)

Generell gilt die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschulstandorte. Für die Hochschule Furtwangen ist dies der allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge, für die Fachhochschule Nordwestschweiz ist dies die Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor-Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik, für die UHA ist dies das Reglement für Bachelor-Studiengänge der Universität.

§ 2 Studienaufbau und Regelstudienzeit

(1)

Das Studium gründet sich, entsprechend Tabelle 1, auf vier Säulen: Methodik, Fachqualifikation, Zusatzqualifikation und Fachpraxis. Jede dieser Säulen enthält Modulgruppen, diese sind:

Methodik

- Bachelor-Thesis
- Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten
- Projekt

Fachqualifikation

- Fachvertiefung
- Informationstechnische Systeme
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Elektrotechnik, Elektronik, elektromagnetische Felder
- Informatik

Zusatzqualifikation

- Spezielles und Aktuelles
- Sprachen
- Geistes- und Sozialwissenschaften

Fachpraxis

- Industriepraxis



(2)

Die Studienleistung ist durch den Erwerb von ECTS-Credits in Modulen nachzuweisen. Den Modulgruppen sind Modulkataloge durch die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten fest zugeordnet.

(3)

Aus Tabelle 1 geht die Anzahl der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits aus den vier Säulen und den einzelnen Modulgruppen hervor.

(4)

Die Studiengangleitung erstellt Musterstudienverläufe die automatisch genehmigt sind.

(5)

Jedem Studenten wird für den jeweiligen Studienort ein Advisor zugeordnet. Dieser berät den Studenten hinsichtlich des Studienverlaufs. Über von den Musterstudienverläufen abweichende Studienverläufe entscheidet der Advisor.

(6)

Module vergleichbaren Inhalts werden nur 1x angerechnet.

Tabelle 1

Information Communication Systems Struktur des Studiums			
Methodik	Fachqualifikation	Zusatzqualifikation	Fachpraxis
Bachelor Thesis = 12 ECTS*-Credits	Fachvertiefung >= 14 ECTS*-Credits	Spezielles und Aktuelles >= 0 ECTS*-Credits	Industriepraxis = 30 ECTS*-Credits
Anleitung zu wissen- schaftlichem Arbeiten = 12 ECTS*-Credits	Informationstechnische Systeme >= 18 ECTS*-Credits	Sprachen >= 14 ECTS*-Credits	
Projekt = 6 ECTS*-Credits	Mathematik und Naturwissenschaften >= 24 ECTS*-Credits	Geistes- und Sozialwissenschaften >= 10 ECTS*-Credits	
	Elektrotechnik, Elektronik, elektromagnetische Felder >= 14 ECTS*-Credits		
	Informatik >= 12 ECTS*-Credits		
Insgesamt zu erbringen 30 ECTS*-Credits	Insgesamt zu erbringen >= 102 ECTS*-Credits	Insgesamt zu erbringen >= 24 ECTS*-Credits	Insgesamt zu erbringen 30 ECTS*-Credits
Insgesamt zu erbringen 210 ECTS*-Credits			
* European Credit Transfer System		1 ECTS-Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden	



(7)

Die Regelstudienzeit umfasst 7 Semester und beinhaltet eine Fachpraxis die in §10 geregelt ist. Mindestens zwei aufeinander folgende Theoriesemester müssen an jeder der beteiligten Partnerhochschulen verbracht werden.

(8)

Zum erfolgreichen Abschluss des ICS-Studiums müssen insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1)

Es gelten die Aufnahmebedingungen der jeweiligen Partnerhochschulen zu den Bachelorstudiengängen.

§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang

(1)

Die Zulassung zum Studium geht verloren, wenn nicht innerhalb eines Studienjahres mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erbracht worden sind. In Einzelfällen kann die Studiengangleitung auf Antrag des Advisors Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1)

Für das Bestehen der einzelnen Module gelten die an der jeweiligen Partnerhochschule (Fakultät) geltenden Regelungen.

(2)

Für das Bestehen des Studienganges müssen mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte an jeder Partnerhochschule erbracht werden. Leistungspunkte aus der Fachpraxis werden hier nicht berücksichtigt. In Einzelfällen kann die Studiengangleitung auf Antrag des Advisors Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden¹:

¹

Beim Umrechnen der Note bei nicht eindeutiger Zuordnung wird die Note auf den besseren Wert gerundet



	FHNW	UHA	HFU
sehr gut	6	20	1,0
	5,9	19,2	1,1
	5,8	18,4	1,2
	5,7	17,6	1,3
	5,6	16,8	1,4
	5,5	16	1,5
gut	5,4	15,8	1,6
		15,6	1,7
	5,3	15,4	1,8
		15,2	1,9
	5,2	15	2
		14,8	2,1
	5,1	14,6	2,2
befriedigend	5	14,4	2,3
	4,9	14,2	2,4
	4,8	14	2,5
	4,7	13,8	2,6
		13,6	2,7
	4,6	13,4	2,8
		13,2	2,9
4,5	13	3,0	
	12,8	3,1	
4,4	12,6	3,2	
	12,4	3,3	
4,3	12,2	3,4	
	12	3,5	
ausreichend	4,2	11,6	3,6
		11,2	3,7
	4,1	10,8	3,8
10,4		3,9	
4	10	4,0	
nicht ausreichend	<4	<10	5,0

- sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Es gelten die an der jeweiligen Partnerhochschule (Fakultät) geltenden Regelungen.



§ 8 Wiederholung der Prüfungen

(1)

Für nicht bestandene Prüfungen gelten die Regelungen der jeweiligen Hochschule. Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen fremder Hochschulen

(1)

Anrechnungen regelt im Einzelfall die Studiengangleitung.

§ 10 Fachpraxis

(1)

Der Umfang der Fachpraxis beträgt 30 ECTS. Hiervon sind mindestens 95 Präsenztage abzuleisten. Die Gesamtdauer darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Fachpraxis kann ab dem 4. Semester begonnen werden, wenn der Student 120 ECTS erreicht hat oder das Einverständnis der Studiengangleitung vorliegt. Die Fachpraxis kann etwa hälftig geteilt werden.

(2)

Die Fachpraxis ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) abzuleisten. Während der Fachpraxis werden die Studierenden von einem Professor betreut.

(3)

Die Partnerhochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4)

Am Ende der Fachpraxis stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden die Fachpraxis erfolgreich abgeleistet haben.

(5)

Die Beschaffung eines Platzes für die Fachpraxis obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Studiengangleitung oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen. Die Fachpraxis kann in beliebigen Ländern erbracht werden.

§ 11 Bachelor-Thesis

(1)

Die Bachelor-Thesis kann erst begonnen werden, wenn etwa 150 ECTS-Credits erbracht sind und der Advisor zustimmt.

(2)

Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden.

(3)

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 360 Arbeitsstunden (12 ECTS-Leistungspunkte).

§ 12 Gesamtnote, Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1)

Im Zeugnis erscheinen von jedem bestandenen Modul der Modulname und die Bewertung.

(2)

Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetischer Mittelwert aller bestandenen mit ihrer ECTS-Creditanzahl gewichteten Modulbewertungen.

Die unbenoteten Module gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Bewertung der Fachpraxis geht ebenfalls nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

(3)

Das Thema und die Bewertung der Bachelor-Thesis wird im Bachelor-Zeugnis aufgeführt.

(4)

Das Zeugnis wird dreisprachig (französisch, deutsch, englisch) ausgestellt.



(5)

Das nationale Bachelor-Zeugnis wird unterschrieben vom Rektor der entsprechenden Hochschule.

(6)

Die Bachelor-Urkunde weist den Abschlussgrad *Bachelor of Science* im Studiengang *Information Communication Systems* aus.

(7)

Die gemeinsame Bachelor-Urkunde wird unterschrieben von den Rektoren der beteiligten Hochschulen.

§ 13 Bachelorgrad

(1)

Die beteiligten Hochschulen verleihen nach erfolgreichem Studium den akademischen Grad *Bachelor of Science*.